



## **Satzung und Gebührentarif für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Frechen vom 14.03.1989**

(in der Fassung der 13. Änderung vom 12.12.2007)

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2, 7 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV.NW1974.S.1481), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV.NW1969.S.712) und der §§ 4 und 63 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 01.10.1979 (GV.NW1979.S.594) – jeweils in der bei Erlaß der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 14.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Durchführung von Transporten mit Kranken-, Rettungstransportfahrzeugen sowie für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges werden durch die Stadt Frechen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ferner werden Gebühren erhoben für:
  1. Bereithaltung eines bestellten Rettungstransportwagens,
  2. den Einsatz des bestellten Rettungstransportwagens ohne Benutzung,
  3. den Einsatz des bestellten Notarzteinsetzungsfahrzeuges ohne Benutzung,
  4. die Wartezeit des Krankentransportwagens ab 15 Minuten,
  5. Verbandmaterial und Medikamente nach tatsächlich entstandenen Kosten,
  6. die Reinigung des Kranken- und Rettungstransportwagens bei außergewöhnlicher Verschmutzung,
  7. die notwendige Desinfektion des Kranken- und Rettungstransportwagens.

### **§ 2 Begleitpersonen**

Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frechen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter und Auftraggeber.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer die Leistungen der Einsatzmittel des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller gebührenpflichtig.



**§ 4**  
**Festsetzung**

Gebühren werden durch den Stadtdirektor der Stadt Frechen in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 5**  
**Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage ist der gültige Gebührentarif in Verbindung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen des Rettungsdienstes.

**§ 6**  
**Beteiligung der Hilfsorganisationen**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten auch für die Leistungen freiwilliger Hilfsorganisationen, die Aufgaben aufgrund des § 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 im Auftrage der Stadt Frechen durchführen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen für den Krankentransport und Rettungsdienst vom 16.12.1980 außer Kraft.



**Gebührentarif für den Krankentransport, Rettungs- und Notarztdienst  
der Stadt Frechen  
(ab dem 01.01.2008)**

**1. Gebühren für die Notfallrettung**

1.1 für den Einsatz eines Rettungswagens je Einsatz	405,60 €
1.2 für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges einschließlich Fahrer je Einsatz	190,20 €
1.3 für den Einsatz des Notarztes je Einsatz	113,70 €

**2. Gebühren für den Krankentransport**

2.1 für einen Transport innerhalb der Stadtgrenze je Einsatz	136,20 €
2.2 für Transporte ab Stadtgrenze zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 je Besetzkilometer	4,80 €

**3. Gebühren für Bereithaltung**

3.1 Bereithalten eines bestellten Rettungstransportwagens	405,60 €
3.2 für den Einsatz des bestellten Rettungswagens ohne Benutzung	405,60 €
3.3 für den Einsatz des bestellten Notarzteinsetzfahrzeuges	
- für Fahrzeug einschließlich Fahrer	190,20 €
- für den Notarzt	113,70 €

**4. Beförderung bzw. Behandlung mehrerer Kranker**

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker in demselben Kranken- oder Rettungstransportwagen (Sammeltransport) oder gleichzeitiger Behandlung mehrerer Verletzter durch den Notarzt wird für den zweiten und für jeden weiteren Kranken ein Zuschlag in Höhe von 25 % der allgemeinen Sätze erhoben. Die hiernach errechnete Gesamtgebühr ist zu gleichen Teilen von den betroffenen Personen zu zahlen.